



Dancing Eagles Square Dance Club e.V.

- Satzung -

§1 Name und Sitz

§2 Zweck

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Geschäftsjahr

§5 Mitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

§10 Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

§12 Satzungsänderung

§13 Auflösung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dancing Eagles Cologne Square Dance Club e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. Ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des amerikanischen Square Dance als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Die Förderung des gemeinsamen Tanzsportes von Menschen mit und ohne Behinderungen. Hiermit soll die Teilhabe denjenigen ermöglicht werden die:
 - a) Erblindet sind,
 - b) Schlecht sehen,
 - c) Schlecht hören, aber Stimme und Musik mit Hörhilfen ausreichend verstehen,
 - d) Auf einen Aktivrollstuhl angewiesen sind und sich damit zügig fortbewegen können,
 - e) Eine Behinderung/Einschränkung haben, die sich nicht auf das Lernvermögen, die Konzentration und/oder die Reaktionsfähigkeit auswirkt.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2, Ziffer 21, der Abgabenordnung.
 - b) Die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangebote, Tanztraining und Tanztreffen.
 - c) Die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
 - d) Die Bereitstellung von barrierefreien Rahmenbedingungen, um den in §2 Abs. 2. genannten Personen die möglichst uneingeschränkte Teilhabe zu ermöglichen. Dies bezieht sich insbesondere auf:
 - Multimediale Informations- und Lernmedien,
 - Auswahl von Tanz- und Versammlungsorten,
 - Die Verständlichkeit des gesprochenen Wortes
 - Geeignete Mobilitätshilfen.

4. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen gegen Nachweis, im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verein. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen eine, den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Aktive Kurzzeitmitglieder
 - c) Aktive Travelmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die vom Verein betriebene Tanzart ausüben.
3. Kurzzeitmitglieder sind die Teilnehmenden der Class.
4. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins zu unterstützen wollen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, Minderjährige ab mindestens 7 Jahren, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat
 - b) Bei schuldhafter und schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch ein Mitglied
 - c) Wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung oder Vereinsordnung obliegenden Pflichten verletzt hat
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe zum Ausschluss sind dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen und es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- 5) Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können jedes Amt ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter auf der Mitgliederversammlung vertreten. Ihnen ist die Ausübung eines Amtes nicht möglich.
- 2) Kurzzeitmitglieder und passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- 4) Die Mitglieder haben die, von der Mitgliederversammlung, festgesetzten Beiträge zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - a) Jugendbeiträge und sonstige ermäßigte Beiträge (zum Beispiel Rentner, Erwerbslose, et cetera)
 - b) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - c) Aufnahmebeiträge
 - d) Einmalige Sonderbeiträge

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) zwei Kassenprüfer
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- 3) Die zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der KassiererIn/dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit aller anwesender Vorstandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand kann seine Beschlüsse gemäß der Vorgehensweise in §11 Abs. 4 durch die Nutzung des elektronischen Datenverkehrs herbeiführen.
- 6) Wahl des Vorstandes
 - a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl. Die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Kandidaten entscheidet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - b) Die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidaten endet mit Beginn des Wahlganges.
- 7) Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß Abs. 5a und 5b.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, von denen jedes Jahr im Wechsel ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung
- 2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung des Vereines,
 - f) die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaiger Umlagen,
 - g) die Entscheidungen über Anträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
- 4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zu den Punkten des §11 Abs. 2 über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr einholen. Auf diese Vorgehensweise sind, abweichend zu §32 Abs. 2 BGB, die Mehrheitsbestimmungen zu Beschlussfassung der §§ 11 Abs. 5, 12 und 13 Abs. 1 der Satzung anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicher zu stellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben. Näheres hierzu regelt die Abstimmungsordnung.
- 7) Die Mitglieder beschließen bei Anträgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11.6 der Satzung.

§12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11 Abs. 6 der Satzung.

§13 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11 Abs. 6 der Satzung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den EAASDC.

Köln, 03.03.2023

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder: